



FMV Flug- und Modellsportverein Eppingen e.V.

SATZUNG des **Flug- und Modellsportvereines Eppingen e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Flug- und Modellsportverein Eppingen e.V.“, kurz: „FMV“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eppingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht :
 - a) durch Weckung und Förderung des Interesses der Jugend am Modellflugsport,
 - b) durch die aktive Vertretung der Interessen aller im Verein organisierter Modellflieger im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten,
 - c) durch das Bestreben, unter Wahrung seiner völligen Unabhängigkeit und Eigenständigkeit, die ideelle und materielle Unterstützung der Bevölkerung zur Förderung des Modellflugsportes zu gewinnen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem etwaigen Austritt oder bei Vereinsende keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
8. Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben werden durch Beiträge, Spenden und Erlöse aus Vereinsveranstaltungen aufgebracht.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

1. Ordentliche Mitglieder (aktiv, passiv und Jugend),
2. Fördermitglieder und
3. Ehrenmitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:

1. Jede unbescholtene Person. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.



- a) Als „Aktiv“ gilt, wer am Flugbetrieb teilnimmt.
 - b) Als „Passiv“ gilt, wer am Vereinsleben teilnimmt, nicht aber am Flugbetrieb.
 - c) Als „Jugend“ gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, oder in Ausbildung befindliche Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
2. Ein Wechsel zwischen Aktiv und Passiv hat mit schriftlichem Antrag zu erfolgen, über welchen der Vorstand entscheidet.

§ 5 Fördermitglied

Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße um die Ziele und Zwecke des Vereins verdient gemacht hat. Vorschläge können von allen ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 eingereicht werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod, Entmündigung, vorläufige Vormundschaft, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem „FMV“;
- d) durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Der Beitragsanspruch des Vereins bleibt unberührt.

1. Der freiwillige Austritt der Mitglieder hat durch Brief an den Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zulässig (für die Fristwahrung des Kündigungsschreibens ist das Datum des Poststempels maßgebend). Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes oder der Entzug der Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung vor dem Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass der Ehrenrat über die Berufung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
4. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen und das Ansehen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
6. Die Fördermitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss widerrufen werden, wogegen keine Rechtsmittel gegeben sind.



7. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Person hat auch den Verlust aller Ehrenämter zufolge. Für den Zeitraum bis zur Entscheidung über die Berufung durch den Ehrenrat ruht das Ehrenamt. Ein Stellvertreter kann für diese Zeit vom Vorstand gleichzeitig mit dem Ausschließungsbeschluss bestimmt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur Mitglieder gemäß § 4 und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Ihr Stimmrecht ruht, wenn der fällige Jahresbeitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt ist, und keine Stundung gewährt wurde.
2. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diesen in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen.
3. Alle Mitglieder des Vereins sind dieser Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen des Vereins unterworfen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie im Rahmen seiner Zuständigkeit gefasste Beschlüsse und erteilte Weisungen des Vorstandes, sind für alle Mitglieder verbindlich.
4. Ordentliche Mitglieder gemäß § 4 und Fördermitglieder entrichten Beiträge. Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und müssen bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres bezahlt werden.
5. Bei der Aufnahme in den „FMV“ wird für aktive Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr erhoben.
6. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden setzt der Vorstand fest und veröffentlicht sie in der Beitragsordnung.
7. Die Stundung von Beiträgen ist spätestens vier Wochen vor der Fälligkeit unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Die Beiträge können für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag auf Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

§ 9 Erhaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand kann zur Erhaltung des Vereinsvermögens ordentliche Mitglieder im Sinn § 4 zu Arbeiten an den Gebäuden und Anlagen des Vereins zum Arbeitseinsatz heranziehen. Die Einteilung zum Einsatz erfolgt nach Bedarf, auch selbständiger Einsatz für notwendige Tätigkeiten ist möglich. Die Zahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gemacht. Die geleisteten Arbeitsstunden sind zeitnah in ein Arbeitsstundenbuch einzutragen. Bei Nichtableisten des Arbeitseinsatzes ist ein entsprechender Geldwert pro Stunde zu zahlen. Der zu zahlende Betrag wird vom Vorstand festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Der Einsatz zur Vorbereitung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und die Mithilfe dort selbst zählen auch als Arbeitseinsatz.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Ehrenrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderungen unter Angabe des Beschlussgegenstandes, spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (E-Mail, Brief, Fax, Online-Verfahren). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.



3. Ort und Termin der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
4. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens bis zum Ablauf des der Mitgliederversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich und begründet einzureichen. Darüber hinaus sind Dringlichkeitsanträge bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung zulässig, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit entscheidet. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sowie auf Wahl und Abwahl von ehrenamtlichen Tätigen sowie Beitragsänderungen sind unzulässig.
5. Über die Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich niederzulegen. Im Übrigen soll das Protokoll folgende Feststellungen enthalten
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Die Person des Versammlungsleiters
 - Die Person des Protokollführers
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Die Tagesordnung
 - Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung

Das Protokoll ist vom Versammlungsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand einstimmig fordert, oder wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aussprache über den Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Aussprache über den Kassenbericht des Schatzmeisters
- c) Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestimmung des Wahlleiters
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl des Ehrenrats
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur im Wege einer schriftlichen Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

1. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht hatten.
2. Die Abstimmung kann in offener oder geheimer Wahl erfolgen.



3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) dem Pressewart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten oder den Zweiten Vorsitzenden vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass Ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
5. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines ehrenamtlich Tätigen mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Erstellung der Geschäftsberichte;
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Fall des Vereinsendes;
- f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) die Ausarbeitung der Platzordnung und von Dienstanweisungen;
- h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 17 Die Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in persönlichen oder telefonischen Vorstandssitzungen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Erste oder Zweite Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Sitzungsniederschrift festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform (E-Mail, Brief, Fax, Online-Verfahren) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§ 18 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus
 - a) einem Vorstandsmitglied und
 - b) vier Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet im gleichen Geschäftsjahr wie die Vorstandswahl statt.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts.



§ 19 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird von zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und dann der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten.
3. Der Termin für die Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern frei gewählt.

§ 20 Die Vereinsordnungsgewalt

Bei Verstoß gegen die Ziele und Zwecke des Vereins, gegen die Kameradschaft unter Vereinsmitgliedern, gegen die Anordnungen des Vorstandes gemäß § 16 oder des Flugleiters gemäß § 21 und bei Verstoß gegen die Satzung des „FMV“ ist der Vorstand berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen.

- Verwarnung
- Flugverbot bis zu drei Monaten
- Aberkennung der jeweiligen Ehrenämter
- Ausschluss aus dem „FMV“

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Modellflugbetrieb

Der Flugbetrieb auf dem Vereinsgelände wird durch

- a) die Platzordnung und
- b) die Dienstanweisung für Flugleiter

geregelt.

§ 22 Liquidation des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe.

23.03.2018

[Handwritten signature]

1. Vorsitzender

23.03.2018

[Handwritten signature]

2. Vorsitzender